Ordnung

der Sauna Arbeitsgruppe im Förderverein Altstadtbad Krähenteich e.V.

(1) Zweck des Saunakuratoriums (vormals Saunaarbeitsgruppe) ist die eigenständige Regelung aller Angelegenheiten, die den Betrieb, die Nutzung, den Erhalt oder die Entwicklung der Sauna betreffen.

(2) Das Saunakuratorium entscheidet eigenständig über Ausgaben, die der Nutzung, dem Erhalt oder der Entwicklung der Sauna dienen, sofern diese Ausgaben aus den Einnahmen aus dem Betrieb der Sauna (einschließlich Badechipgebühren) beglichen werden können und 1.000 € nicht übersteigen. Ausgaben über 1.000 € werden mit einem Vorstandsmitglied, in der Regel der/dem Kassenwart:in, besprochen.

(3) Die Gebühren für den Früh-/Spätbadechip, der von jeder/m eingetragenen Saunanutzer:in zu erwerben ist, dienen der Deckung der Kosten für den Betrieb, den Erhalt und der Entwicklung der Sauna. Die Badechipgebühren werden durch den/die Kassenwart:in eingezogen und auf Basis der Anzahl der eingetragenen Saunanutzer:innen zum Ende des 1. Quartals auf das Saunakonto transferiert.

(4) Die Kosten für den Betrieb des Altstadtbades (einschließlich Sanitärräume, Duschen und Warmwasser), die im Rahmen des Betriebes der Sauna entstehen, werden durch die Gebühr für die Saisonkarte, die von jeder/m eingetragenen Saunanutzer:in zu erwerben ist, abgegolten.

(5) Sofern Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an der Sauna nicht von Mitgliedern des Saunakuratoriums durchgeführt werden können, beauftragt das Saunakuratorium unter Berücksichtigung der erforderlichen Expertise dafür geeignete Personen. Die Bezahlung der zu leistenden Arbeit erfolgt unter Berücksichtigung von Punkt 2.

(6) Der Saldo des Saunakontos soll zum 15. Dezember eines Jahres 2.500 € nicht übersteigen. Guthaben, die über diesen Betrag hinausgehen, werden zum Jahresende auf das Hauptkonto des Vereins überwiesen.

(7) Das Saunakuratorium trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen des Saunakuratoriums sind offen für alle eingetragenen Saunanutzer:innen. Der Termin der jeweils nächsten Sitzung wird auf der Saunabuchungsseite bekannt gegeben.

(8) Im Saunakuratorium stimmberechtigt sind die Mitglieder des Saunakuratoriums. Eingetragene Saunanutzer:innen können auf Antrag Mitglied des Saunakuratoriums werden. Nach einer sechsmonatigen Probezeit ohne Stimmrecht erhalten sie Stimmrecht, es sei denn, das Saunakuratorium stimmt aus wichtigem Grund und mit Mehrheit gegen die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied.

(9) Entscheidungen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit getroffen.

(10) Vorstandsmitglieder können auf Antrag als Gäste an den Sitzungen des Saunakuratoriums teilnehmen. Der Antrag muss spätesten 2 Wochen vor der Sitzung gestellt werden.

(11) Das Saunakuratorium benennt gegenüber dem Vorstand eine:n Verantwortliche:n.

(12) Für außerordentliche Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, kann eine Gesamtversammlung aller Saunanutzer:innen einberufen werden, die unter Bekanntgabe des Themas zwei Wochen vor der Gesamtversammlung über den E-Mail Verteiler angekündigt wird, sofern nicht besondere Umstände ein schnelleres Handeln erfordern.

(13) Änderungen der Ordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Saunakuratoriums. Der Vereinsvorstand wird über Änderungen informiert.

Lübeck, den 07. Dezember 2023

Saunakuratorium Johanna Fihs

Vorstand